

Potentiale und Herausforderungen der Integration von Restorative Justice in das Straf-(verfahrens-)recht am Beispiel von Neuseeland und Deutschland

I. Einführung

In Bezug auf Alternativen im und zum Strafrecht werden international zunehmend Konzepte der Restorative Justice diskutiert. In den vergangenen Jahrzehnten haben diverse Länder Ansätze der Restorative Justice in das Straf-(verfahrens-)recht eingeführt oder ausgeweitet. Die Ziele und Beweggründe sind vielfältig.¹ Vorrangig geht es um die Einführung oder den Ausbau eines von Wiedergutmachung geprägten Umgangs mit Geschädigten und Tatverantwortlichen im Nachgang von Straftaten. Veränderte Perspektiven auf die diesbezügliche Rolle des Straf-(verfahrens-)rechts zeigen sich nicht nur in der Kriminalpolitik. Restorative Justice ist auch zunehmend Gegenstand zivilgesellschaftlicher und wissenschaftlicher Debatten geworden. Restorative Justice kann sowohl im Rahmen des Strafrechts als auch gänzlich außerhalb davon in unterschiedlichen Kontexten zum Einsatz kommen. Claessen² beschreibt anhand des Subsidiaritätsprinzips,³ dass Restorative Justice alternative Wege der Konfliktlösung fördert und dadurch die Notwendigkeit strafrechtlicher Maßnahmen im Straf-(verfahrens-)recht minimiert (sog. interne Subsidiarität). Ferner können Ungerechtigkeiten durch andere Mittel als das Strafrecht bewältigt werden, wobei Restorative Justice als weniger eingreifende

- 1 Einen Überblick für Europa bieten u.a. Frieder Düinkel/Johanna Grzywa-Holten/Philip Horsfield (Hg.), *Restorative Justice and Mediation in Penal Matters – A stocktaking of legal issues, implementation strategies and outcomes in 36 European countries*, Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg 2015 und Frieder Düinkel/Andrea Păroșanu/Ineke Pruin/Christoph Willms, »Germany«, in: Frieder Düinkel/Marianne Johanna Lehmkuhl/Andrea Păroșanu/Ineke Pruin (Hg.), *Restorative Justice in Criminal Matters in Europe*, Leiden: De Gruyter Brill 2026.
- 2 Jacques Claessen, »The role of restorative justice inside and outside criminal law«, *The International Journal of Restorative Justice* 2023, S. 415–425 (415).
- 3 Strafrecht und Bestrafung sollten nur als letztes Mittel eingesetzt werden, wenn alle weniger eingreifenden Mittel (bspw. Schule, Disziplinarrecht und auch Restorative Justice) versagen.

Alternative eine Rolle bei der Begrenzung von Kriminalisierung und Förderung von Prävention spielen kann (sog. externe Subsidiarität). Seit einigen Jahren mehren sich kritische Stimmen im Hinblick darauf, dass eine starke, als Institutionalisierung bezeichnete Einbindung der Restorative Justice in das Straf-(verfahrens-)recht dazu führe, dass deren Wesenskern verlorenginge und sich somit die Restorative Justice zu stark von ihren Prinzipien entferne und in der Folge die Grundsätze und Verfahren zu sehr vom »klassischen« Straf-(verfahrens-)recht bestimmt und die Grundprinzipien der Restorative Justice verwässert würden.

Der folgende Beitrag will sich mit der These, eine starke Implementierung führe letztlich zur Verwässerung des Konzeptes der Restorative Justice, für die Länder Neuseeland und Deutschland auseinandersetzen. Diese beiden Länder eignen sich insofern besonders für einen funktionalen Strafrechtsvergleich, weil sie international als Länder gelten, in welchen Restorative Justice-Konzepte entweder gesetzlich (Deutschland) oder darüber hinaus auch in der Praxis (Neuseeland) stark in das Straf-(verfahrens-)system einbezogen sind. Bei der Frage nach Gründen für eine Institutionalisierung der Restorative Justice und ihrer Folgen ist ein Einfluss sozio-kultureller Kontexte zu vermuten, die deshalb im Rahmen des Vergleichs berücksichtigt werden.⁴ Um zu erkennen, in welchem Ausmaß in beiden Ländern von einer Institutionalisierung im obigen Sinne gesprochen werden kann, wird insofern zunächst die Entstehungsgeschichte der grundlegenden Konzepte der Restorative Justice im internationalen Kontext dargestellt. Sodann widmet sich der Beitrag der Integration von Restorative Justice in das Straf-(verfahrens-)recht am Beispiel von Neuseeland und Deutschland. Im Anschluss werden die Vor- und Nachteile einer solchen Implementierung, insbesondere auch mit Blick auf die aktuelle Debatte um die Institutionalisierung von Restorative Justice, diskutiert. Der Beitrag schließt mit einem Fazit.

II. Entwicklungsgeschichte und Konzepte der Restorative Justice

Konzepte und Entwicklungsgeschichte der Restorative Justice wurden in den vergangenen Jahren vielfach ausführlich beschrieben und sollen hier nur so weit skizziert werden, wie es für die anschließende Diskussion notwendig ist.

- 4 Wir verstehen den Einbezug der kulturbezogenen Aspekte mit Christoph Zehetgruber, »Perspektiven der Rechtsvergleichung – Strafrechtsvergleichung, quo vadis?«, *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 2020, S. 195–219 als Ergänzung der funktionalen Methode.

Restorative Justice ist zunächst aus der Praxis heraus entstanden und hat anschließend die Theorie beeinflusst. Die Wurzeln der modernen Restorative Justice-Bewegung reichen bis in die 1970er Jahre in Nordamerika zurück. Erste sogenannte *victim-offender reconciliation programmes* wurden Mitte der 1970er Jahre mit Unterstützung der (von Gewaltfreiheit geprägten) mennonitischen Kirche (*Mennonite Central Committee*) in Kanada ins Leben gerufen. Bald darauf entstanden ähnliche Programme in den USA, die darauf abzielten, Wiedergutmachung und Versöhnung zwischen Geschädigten und Tatverantwortlichen zu fördern.⁵

In Europa hielten erste in diesem Sinne geprägte Ansätze ihren Einzug in den 1980er Jahren. Hier spielten neben Inspirationen aus Nordamerika insbesondere die theoretischen Grundlegungen von Nils Christie sowie weiteren Vertretern des Abolitionismus vor allem aus Norwegen und den Niederlanden eine Rolle. Zu diesen zählten beispielsweise Bianchi, Hulsman und Mathiesen. Christies Beitrag »Conflicts as Property«⁶ entfachte eine grundlegende Debatte um die Ermächtigung von Individuen im Umgang mit strafrechtlichen Konflikten und (mit-)initiierte vor allem in Europa eine Bewegung, die in den nachfolgenden Jahrzehnten als Restorative Justice charakterisiert werden sollte. Ferner spielten weitere Aspekte, wie die Stärkung der Rechte von Opfern, auch vor dem Hintergrund der Frauenrechtsbewegungen, sowohl in Europa als auch weltweit eine Rolle. Darüber hinaus waren Bestrebungen, die Diversion zu stärken und Gerichte zu entlasten, in der Anfangszeit mitursächlich für die Einführung von Restorative Justice.⁷

Oftmals und unzureichend kritisch reflektiert findet sich die Zuschreibung in der Literatur, dass Restorative Justice auf indigenen Praktiken beruht. Dieser Mythos hält sich insbesondere auch in Bezug auf Neuseeland.⁸ Auch wenn Vertreter:innen der Restorative Justice und indigenen Nationen häufig eine kritische Sichtweise auf die retributiv geprägten

5 Chris Marshall, »Restoring what? The practice, promise and perils of Restorative Justice in New Zealand«, *Policy Quarterly* 10/2014, S. 3–11; Chris Marshall, »Restorative justice«, in: Paul Babie/Rick Sarre (Hg.), *Religion Matters: The Contemporary Relevance of Religion*, Singapore: Springer 2020, S. 101–117. Ausführlicher zu den religiösen Wurzeln siehe Marshall, »Restorative justice«; Thomas Noakes-Duncan, *Communities of Restoration: Ecclesial Ethics and Restorative Justice*, London: Bloomsbury T&T Clark 2017.

6 Nils Christie, »Conflicts as Property«, *British Journal of Criminology* 1977, S. 1–15.

7 Vgl. Dünkler/Grzywa-Holten/Horsfield (Hg.), *Restorative Justice and Mediation in Penal Matters – A stocktaking of legal issues, implementation strategies and outcomes in 36 European countries*.

8 Paora Moyle/Juan Tauri, »Māori, Family Group Conferencing and the Mystifications of Restorative Justice«, *Victims & Offenders* 2016, S. 1–20.

Strafrechtssysteme gemein ist, so sollte dies jedoch nicht zu der Annahme führen, dass Restorative Justice und indigene Rechtsansätze gleichzusetzen seien,⁹ und es ist vor der Gefahr einer »Vereinnahmung« der indigenen Konzepte durch einen solchen Mythos zu warnen. Indigene rechtliche Ansätze und Traditionen sind sehr vielschichtig, und auch wenn gewisse Werteüberschneidungen bzw. Synergien mit Restorative Justice in bestimmten Regionen der Welt existieren, können diese Konzepte nicht ohne Weiteres aufeinander übertragen werden. Im kanadischen Kontext wurde beispielsweise von Chartrand akzentuiert, dass im Unterschied zu Restorative Justice in indigenen Rechtsansätzen Gemeinschaftsbeziehungen von grundlegender Bedeutung sind und die Erfüllung der Bedürfnisse der Gemeinschaft höher gewichtet wird als das Ziel einer individuellen Schadenswiedergutmachung.¹⁰

In Neuseeland und Australien wurden Familiengruppenkonferenzen im Jugendrecht Ende der 1980er, Anfang der 1990er Jahre gesetzlich implementiert und erprobt. Diese beinhalten restorative Elemente; allerdings war der Begriff Restorative Justice zu dieser Zeit noch nicht bekannt bzw. geläufig. Erst im Nachhinein erfolgte eine Zuschreibung dieser Verfahren als restaurativ. Die Einführung von Familiengruppenkonferenzen verfolgte nicht das Anliegen, indigene Māori-(Rechts-)Praktiken wiederzubeleben, sondern zielte vielmehr darauf, flexible und kulturell verantwortungsbewusste Verfahren anzubieten, um die Rechte von Kindern und Jugendlichen zu stärken und Familien in Entscheidungsfindungsprozesse einzubeziehen.¹¹

Von grundlegender theoretischer Bedeutung für die Restorative Justice-Bewegung weltweit und auch für die kriminalpolitische Diskussion

- 9 Chris Cunneen, »What are the Implications of Restorative Justice's Use of Indigenous Traditions?«, in: Howard Zehr/Barb Toews (Hg.), *Critical Issues in Restorative Justice*, Monsey u.a.: Criminal Justice Press and Willan Publishing 2004, S. 341–349.
- 10 Department of Justice Canada, »Panel Discussion Report: Indigenous and Restorative Justice Approaches«, Canada: Department of Justice Canada 2022, S. 13 (https://www.justice.gc.ca/eng/rp-pr/jr/irja-afajr/pdf/RSD_2022_Indigenous_and_RJ_Panel_Discussion_EN.pdf (Zugriff: 18.06.2025)). Ferner sei auch der historische Hintergrund miteinzubeziehen, und da Restorative Justice innerhalb des kolonialen Strafjustizsystems, das über lange Zeit indigene Nationen kontrolliert bzw. unterdrückt habe, fungiere, seien auch »zugrunde liegende soziale Aspekte, die Auswirkungen traumatischer Erfahrungen, Kolonisation und systemischer Rassismus« mitzubedenken. Restorative Justice-Prozesse sollten flexibel und auf die jeweiligen Besonderheiten und Bedürfnisse diverser Gemeinschaften angepasst werden.
- 11 Vgl. Marshall, »Restoring what? The practice, promise and perils of Restorative Justice in New Zealand«; Nessa Lynch, *Youth Justice in New Zealand*, Wellington: Thompson Reuters 2019.

war das 1990 erschienene Werk von Howard Zehr, *Changing Lenses*.¹² Der Begriff »Restorative Justice« erfuhr in Zehrs Buch eine Grundsteinlegung. Zwar nahm bereits der amerikanische Psychologe Albert Eglash in seiner Arbeit (1958, 1977) auf den Begriff Bezug, betrachtete sich jedoch nicht als wegweisend für das aufkommende Gebiet der Restorative Justice. Vielmehr sah er in Zehr denjenigen, der dieses neue strafrechtliche Paradigma geprägt hatte.¹³

In seinem Grundlagenwerk forderte Zehr eine Neuausrichtung im Umgang mit strafrechtlich relevantem Verhalten. Es betonte, dass Straftaten vor allem eine Verletzung von Beziehungen zwischen Individuen darstellten, die der Wiedergutmachung bedürfen. Im Mittelpunkt stünden die Bedürfnisse der Beteiligten und die sich aus den Verletzungen ergebenden Verantwortlichkeiten. Ausgerichtet ist sein ganzheitlicher Ansatz darauf, gesellschaftlichen Wandel im Umgang mit strafrechtlich relevantem Verhalten zu bewirken. Neben Zehr zeichneten sich zahlreiche weitere Wegbereiter:innen verantwortlich für die theoretische und praktische Entwicklung restaurativer Ansätze. Diesen gebührend Raum einzuräumen, steht jedoch nicht im Mittelpunkt dieses Beitrags.

In der Praxis haben sich verschiedene Modelle entwickelt, die im Rahmen eines sogenannten Kontinuums von Ansätzen im engeren Sinne wie Täter-Opfer-Ausgleich und *Conferencing*-Verfahren bis hin zu weit gefassten Möglichkeiten wie materieller Schadenswiedergutmachung oder Wahrheits- und Versöhnungskommissionen reichen. Das restaurative Potential der Ansätze hängt von verschiedenen Faktoren ab, wie zum Beispiel dem Grad der Beteiligung der von einer Straftat Betroffenen und dem zugrunde liegenden Verfahren. Vertretende eines weit gefassten (bislang als »maximalistisch« bezeichneten) Ansatzes¹⁴ sehen die Wiedergutmachung der durch die Straftaten hervorgerufenen Schäden als primäres Ziel der Restorative Justice an, der Schwerpunkt liegt somit auf dem restaurativ geprägten *Ergebnis*.¹⁵ Vorzugsweise beruht auch dieses Ergebnis auf einem restaurativ geprägten Verfahren. Im weiteren Sinne zielt dies

12 Howard Zehr, *Changing lenses: a new focus for crime and justice*, Harri-sonburg: Herald Press 1990.

13 Noakes-Duncan, *Communities of Restoration: Ecclesial Ethics and Restora-tive Justice*, zitiert in Marshall, »Restorative justice«.

14 Insbesondere Gordon Bazemore/Lode Walgrave, *Restorative Juvenile Jus-tice. Repairing the Harm of Youth Crime*, Monsey/New York: Criminal Justice Press 1999; Lode Walgrave, *Restorative Justice, Self-interest and Re-sponsible Citizenship*, London: Routledge 2008.

15 Nunmehr bezeichnet Walgrave diesen Ansatz als *consequential*, konsequent und prioritär auf Wiedergutmachung des Schadens ausgerichtet, jeweils mit Blick auf die individuellen Straftaten und Verantwortlichkeiten (Lode Wal-grave, »Concerns about the meaning of »restorative justice«. Reflections of a veteran«, *International Journal of Restorative Justice* 2023, S. 353-369

auf einen tiefgreifenden Wandel und eine Transformation des Straf-(verfahrens-)rechts an sich, ausgerichtet auf Schadenswiedergutmachung. Andere befürworten den sogenannten »minimalistischen« oder »puristischen« Ansatz, der den Fokus insbesondere auf das individuelle *Verfahren* der Wiedergutmachung, das durch freiwillige und aktive Beteiligung der Betroffenen charakterisiert sind, legt.¹⁶

Weitgehende Übereinstimmung besteht im Hinblick auf bestimmte Kernprinzipien, welche Restorative Justice prägen. Neben einem restaurativen Prozess, der idealerweise auf einen Dialog zwischen den Beteiligten an einer Straftat und gegebenenfalls ihrem Umfeld beinhaltet, spielen Werte wie Freiwilligkeit, ein respektvoller Dialog, Verantwortlichkeit und Aufrichtigkeit eine Rolle. Darüber hinaus sind die anvisierten Ergebnisse von Relevanz – die Klärung dessen, was geschehen ist, eine gemeinsame Entscheidungsfindung, wie Wiedergutmachung und positive Veränderungen für alle Beteiligten bestmöglich erreicht werden können.¹⁷

Die 2018 durch den Europarat verabschiedete Empfehlung »CM/Rec(2018)8 über Restorative Justice in Strafsachen« beinhaltet die derzeit aktuellste Definition. Danach bezieht sich Restorative Justice

»to any process which enables those harmed by crime, and those responsible for that harm, if they freely consent, to participate actively in the resolution of matters arising from the offence, through the help of a trained and impartial third party (hereinafter the »facilitator«)«.

III. Implementierung von Restorative Justice in das Straf-(verfahrens-)recht am Beispiel von Neuseeland und Deutschland

1. Neuseeland

Neuseeland, gefolgt von Australien, gilt als erstes Land, das Restorative Justice im Jugendstrafrecht institutionalisiert hat.¹⁸ Weitreichende Reformen im neuseeländischen Jugendstrafrecht 1989 legten den Grundstein

(363)). Idealerweise liegt das Ergebnis auch einem restaurativ geprägten Verfahren zugrunde.

16 Z.B. Paul McCold, »Toward a mid-range theory of restorative criminal justice: A reply to the maximalist model«, *Contemporary Justice Review* 2000, S. 357–414.

17 Marshall, »Restorative justice«, S. 104.

18 Vgl. hierzu William R. Wood/Masahiro Suzuki/Juan Tauri, »Restorative Justice in Australia and New Zealand. A Faustian Bargain with the State?«, in: Guiseppe Maglione/Ian D. Marder/Brunilda Pali (Hg.), *Restorative justice*

für innovative Ansätze wie die Familiengruppenkonferenzen, die weltweit für Inspiration sorgten. Zu dieser Zeit war das Konzept der Restorative Justice allerdings noch nicht verbreitet, erst mit der Veröffentlichung von Zehrs Arbeit Anfang der 1990er erlangte es Bekanntheit.¹⁹ Die Reformen fokussierten sich vielmehr auf die Förderung der Diversion, die verstärkte und auch kulturell verantwortungsbewusste Einbindung von (Māori) Familien in die Entscheidungsfindung sowie die Verantwortungsübernahme jugendlicher Tatverantwortlicher. Insbesondere wachsender Unmut über die Überrepräsentation jugendlicher Māori im Jugendstrafrechts- und Wohlfahrtssystem lagen den Reformbemühungen zugrunde.²⁰ Obwohl Familiengruppenkonferenzen ursprünglich nicht explizit als restorative Verfahren eingeführt wurden, da das Konzept noch unbekannt war, wurden erste restorative Elemente faktisch im Jugendrecht institutionalisiert.²¹ Die Rolle der Geschädigten in den *Conferencing*-Verfahren war zu diesem Zeitpunkt nicht von primärer Bedeutung, erfuhr jedoch in den nachfolgenden Jahren auf legislativer Ebene eine Aufwertung.

Inwieweit Familiengruppenkonferenzen – im engeren Sinn – tatsächlich als restorative Verfahren bezeichnet werden können, ist Gegenstand zahlreicher Diskussionen. Die Kritik beruht u.a. auf einer unzureichenden Einbindung der Geschädigten in die Verfahren, Bedenken bezüglich gemeinsamer Entscheidungsfindung aufgrund mangelnder aktiver Einbeziehung der Jugendlichen und deren Familien in die Verfahren, die teilweise unzureichende kulturelle Kompetenz der Vermittler:innen, und unzureichenden Ressourcen (z.B. für Trainings) für Vermittler:innen.²² Becroft konstatiert deshalb, dass die Praxis die

at crossroads: Dilemmas of institutionalisation, London: Routledge 2024, S. 11–39.

- 19 Vgl. Chris Marshall, »A gracious legacy: changing lenses in New Zealand«, *Restorative Justice* 3/2015, S. 439–444.
- 20 Siehe ausführlicher hierzu Andrea Păroșanu, »Jugendstrafrecht in Neuseeland im Lichte aktueller Reformentwicklungen«, *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 2018, S. 331–337.
- 21 Section 247 Oranga Tamariki Act. Vgl. hierzu auch Sarah Roth Shank, »Congruent or Contradictory? What Isomorphism Teaches Us about the Relationship between Restorative Justice and the Mainstream Criminal Justice System«, in: Giuseppe Maglione/Ian D. Marder/Brunilda Pali (Hg.), *Restorative justice at crossroads: Dilemmas of institutionalisation*, London: Routledge 2024, S. 170.
- 22 Zusammenfassend hierzu vgl. Andrew Becroft, »Fulfilling the vision. Improving Family Group Conference preparation and participation«, *manamokopuna.org* 01.12.2017, <https://www.manamokopuna.org.nz/publications/reports/state-of-care-2017-family-group-conferences/> (Zugriff: 28.10.2023); Michael David Roguski, »The reclamation of whānau decision making in the

ursprüngliche gesetzgeberische Vision nicht hinreichend umgesetzt habe.²³

Im Zuge der Reformierung des Jugendrechts wurde 2019 nunmehr gesetzlich eingeführt, dass während der Familiengruppenkonferenzen Restorative Justice-Maßnahmen (*actions*) einzubeziehen sind.²⁴ Diese können sich u.a. auf Entschuldigungen, Entschädigungen materieller und immaterieller Art, Leistungen für die Geschädigten oder gemeinnützige Leistungen beziehen.²⁵

Im Erwachsenenstrafrecht spielten mehrere Faktoren eine entscheidende Rolle für die Einführung von *Conferencing*-Verfahren, die seit 1994 zunächst auf experimenteller Ebene implementiert wurden. Neben der Vorbildwirkung der Familiengruppenkonferenzen im Jugendstrafrecht sorgte insbesondere das Grundlagenwerk Zehrs für weitreichende Inspiration innerhalb der Zivilgesellschaft und Justiz. Die theoretischen Konzepte fanden Anklang innerhalb der (christlich geprägten) Richterschaft, Anwaltschaft, unter kirchlichen Repräsentant:innen sowie gemeindebasierten Praktiker:innen.²⁶ Das richterliche Engagement, insbesondere durch Richter McElrea,²⁷ und die zweifache Einladung von Zehr nach Neuseeland 1994 führten zu weitreichenden Debatten, die die Einführung von Restorative Justice-Verfahren mit Erwachsenen zur Folge hatten. Auf Anregung von McElrea wurde das Modell dahingehend angepasst, dass anstelle der Einbeziehung von Familienmitgliedern Repräsentant:innen aus der Gemeinschaft teilnehmen sollten. Ferner sollten neutrale, ausgebildete Dritte, die für gemeindebasierte Einrichtungen tätig waren, anstelle staatlich

context of child welfare. A case study of Iwi-led family group conferences«, *International Journal of Critical Indigenous Studies* (2/2020), S. 86–100.

23 Becroft, »Fulfilling the vision. Improving Family Group Conference preparation and participation«.

24 S. 258(2) Oranga Tamariki Act.

25 Vgl. Oranga Tamariki Webseite <https://practice.orangatamariki.govt.nz/our-work/interventions/family-group-conferencing/youth-justice-family-group-conference/restorative-justice-and-the-family-group-conference-section-2582#examples-of-restorative-justice-actions-within-a-family-group-conference> (Zugriff: 29.06.2025).

26 Douglas B. Mansill, »Prophecy and social justice: Christian influences and the development of restorative justice in New Zealand's adult systems of social regulation, control and punishment«, *Stimulus: The New Zealand Journal of Christian Thought and Practice* 2/2015, S. 4–11; vgl. auch Marshall, »A gracious legacy: changing lenses in New Zealand«; David Carruthers, »Restorative Justice: Lessons from the Past, Pointers for the Future«, *Wai-kato Law Review* 2012, S. 1ff.

27 Darüber hinaus ist auch das Engagement des Richters Jim Consedine (1995) zu erwähnen.

Angestellter die Restorative Justice-Verfahren durchführen.²⁸ Das bevorzugte Modell stellte das *Conferencing*-Setting im Rahmen des gerichtlichen Vorverfahrens dar, zu dessen Grundvoraussetzung die freiwillige Teilnahme gehörte.

Nach einer Phase experimenteller Erprobung in den 1990er Jahren kam es im darauffolgenden Jahrzehnt zu einer stärkeren formalen Integration, in der die experimentell durchgeführte Praxis auch institutionell anerkannt und gefördert wurde.²⁹ 2002 und 2004 wurden *Conferencing*-Verfahren erstmals legislativ verankert. Im *Sentencing Act* (2002) wurden restorative Prinzipien wie Verantwortungsübernahme und Einbeziehung Geschädigter in den Zielen und Prinzipien der Urteilsfindung (*sentencing purposes and principles*) festgeschrieben. Ferner enthält der *Victims' Rights Act* (2002) Passagen, die es den Geschädigten ermöglichen, Restorative Justice-Verfahren auf eigene Initiative in die Wege zu leiten und Informationen über entsprechende RJ-Einrichtungen zu erhalten. Darüber hinaus verweisen der *Parole Act* 2002 und der *Corrections Act* 2004 auf Restorative Justice-Grundsätze und -Verfahren nach der Urteilsfindung bzw. im Strafvollzug.³⁰

Eine deutliche Erweiterung des *Conferencing*-Modells erfolgte im Zuge einer Gesetzesreform von 2014, kurz nachdem die finanzielle Förderung durch das Justizministerium landesweit signifikant erhöht worden war. Ab diesem Zeitpunkt waren die Gerichte (*district courts*, den Amtsgerichten vergleichbar) verpflichtet, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen wie dem Schuldeingeständnis obligatorisch zu prüfen, ob Restorative Justice als mögliche Option in Betracht gezogen werden sollte. Dies kann zu einer Strafmilderung führen, die im Ermessen der Gerichte liegt und in der Praxis üblicherweise gewährt wird.³¹ Damit erfolgte eine gewichtige Einbettung von Restorative Justice in das Strafrecht, die einen bedeutsamer Schritt vom Rande des Strafrechtssystems

28 Zusammenfassend hierzu auch Sarah B. Roth Shank, *Institutionalizing Restorative Justice in New Zealand's Criminal Justice System: Gains, Losses and Challenges for the Future*, Wellington: Victoria University of Wellington 2021, S. 72.

29 Roth Shank, »Congruent or Contradictory? What Isomorphism Teaches Us about the Relationship between Restorative Justice and the Mainstream Criminal Justice System«, S. 170ff. m. w. N.

30 In der Praxis sind diese Regelungen jedoch nicht von weitreichender Bedeutung (vgl. Roth Shank, *Institutionalizing Restorative Justice in New Zealand's Criminal Justice System: Gains, Losses and Challenges for the Future*).

31 Eine weitere Gesetzesreform 2014 (*Victims' Rights Amendment Act*) stärkte den Zugang der Geschädigten zu Restorative Justice, denen prinzipiell in jeder Phase des Strafverfahrens das Recht auf Teilnahme an Restorative Justice eingeräumt wurde.

in dessen Mitte (»*mainstream*«) darstellt.³² Durch eine scheinbar kleine Gesetzesänderung wurden die Möglichkeiten der Restorative Justice deutlich ausgeweitet und die institutionelle Verankerung vertieft. Rasant gestiegene Fallzahlen waren die Folge, was in den ersten Jahren auch Herausforderungen für die Praxis mit sich brachte.

Statistische Daten zum Gebrauch von Restorative Justice in Neuseeland sind nur recht eingeschränkt verfügbar.³³ Die *Restorative Justice Victim Satisfaction Survey* (2023)³⁴ mit Bezug auf Erwachsene verdeutlicht, dass sich die Mehrzahl (79%) der befragten Geschädigten oder deren Repräsentant:innen (N=371) mit dem *Conferencing*-Verfahren zufrieden zeigte. Auf die Frage, inwieweit die Teilnahme am Verfahren für sie von Nutzen war, konnten 82% der Befragten mindestens einen Vorteil benennen. Dazu zählte beispielsweise, mit dem Geschehen abschließen zu können.

2. Deutschland

In Deutschland³⁵ sind an verschiedenen Stellen Implementierungen von Restorative Justice-Elementen in das Strafverfahrensrecht erkennbar.³⁶

- 32 Roth Shank, *Institutionalizing Restorative Justice in New Zealand's Criminal Justice System: Gains, Losses and Challenges for the Future*, S. 81.
- 33 Die Anzahl der Fallzuweisungen zu Restorative Justice (exklusive häuslicher und sexualisierter Gewalt) hat sich von 4.587 in 2014/15 (finanzielles Jahr) auf 6.135 in 2018/19 erhöht, Ministry of Justice, persönliche Information.
- 34 Ministry of Justice, *Restorative Justice Victim Satisfaction Survey*, New Zealand: Ministry of Justice/Gravitas OPG 2023.
- 35 Aktuelle und umfassende Berichte über die Situation der RJ in Deutschland finden sich bei Frieder Dünkel/Christoph Willms, »Täter-Opfer-Ausgleich und Restorative Justice in Deutschland – Aktuelle Entwicklungen und kriminalpolitischer Handlungsbedarf«, *Neue Kriminalpolitik* 2023, S. 172–189; Dünkel/Păroșanu/Pruin/Willms, »Germany«; Christoph Willms, »Restorative Justice«, in: Heinz Cornel et al. (Hg.), *Resozialisierung, Handbuch*, Baden-Baden: Nomos 2023, S. 491–508; Frank Winter, »Täter-Opfer-Ausgleich«, in: Heinz Cornel et al. (Hg.), *Resozialisierung, Handbuch*, Baden-Baden: Nomos 2023, S. 509–528; Otmar Hagemann, *Restorative Justice: Heilung, Transformation, Gerechtigkeit und sozialer Frieden*, Köln: DBH-Fachverband 2023; Clivia von Dewitz, *Täter-Opfer-Ausgleich und strafrechtliche Mediation: Ein Leitfaden für die Anwendung des § 46a StGB in der richterlichen Praxis*, Baden-Baden: Nomos 2023; Christoph Willms/Rehzi Malzahn, »The ›Deadly Embrace‹ of Restorative Justice in Germany«, in: Giuseppe Maglione/Ian D. Marder/Brunilda Pali (Hg.), *Restorative Justice at a Crossroads. Dilemmas of Institutionalisation*, London: Routledge 2024, S. 189–210.
- 36 Die Möglichkeiten rund um rein finanzielle Wiedergutmachungskonzepte ohne kommunikativen Prozess zwischen Täter:innen und Geschädigten lassen wir an dieser Stelle weitgehend unbeachtet.

Im internationalen Vergleich gibt es verhältnismäßig viele Normen, die als Einfallstore für RJ gesehen werden können. Restorative Justice-Elemente wurden zunächst im Rahmen der Jugendstrafrechtsreform im Jahr 1990 in das Jugendstrafverfahren eingefügt und etwa zehn Jahre später auch in das Erwachsenenstrafverfahren übernommen.

Im jugendstrafrechtlichen Vorverfahren kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung absehen, wenn sich der Jugendliche bemüht, »einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen«, § 45 Abs. 2 JGG. Die gleiche Möglichkeit hat das Jugendgericht im Hauptverfahren nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 JGG (Diversionsverfahren). Im erwachsenenstrafrechtlichen Vorverfahren eröffnet § 153 a StPO der Staatsanwaltschaft ebenfalls die Möglichkeiten einer Verfahrenseinstellung für den Fall, dass der Täter »sich ernsthaft zu bemüht, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich) und dabei seine Tat ganz oder zum überwiegenden Teil wieder gut zu machen oder deren Wiedergutmachung zu erstreben«. Im Gegensatz zum Jugendstrafrecht ist diese Möglichkeit nur bei Vergehen eröffnet. Für das Hauptverfahren eröffnet § 46 a Abs. 1 StGB eine fakultative Strafmilderungsmöglichkeit, wenn der Täter oder die Täterin »in dem Bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich), seine Tat ganz oder zum überwiegenden Teil wiedergutmacht oder deren Wiedergutmachung ernsthaft erstrebt«. Wenn keine höhere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu dreihundertsechzig Tagessätzen auszusprechen wäre, kann das Gericht in diesen Fällen sogar insgesamt von Strafe absehen.

Für die Nachurteilsphase gibt es darüber hinaus einige Vorschriften, die Restorative Justice – insbesondere im Rahmen von Bewährungsmaßnahmen – ermöglichen oder anregen können (§§ 56 iVm 56b Abs. 1 StGB, §§ 32 iVm 23 JGG, §§ 57 Abs. 3 iVm 56b Abs. 1 StGB, §§ 88 iVm 23 JGG). Ein Schwerpunkt liegt hier allerdings auf der finanziellen Entschädigung der Opfer und nicht auf kommunikativen Prozessen zwischen den Beteiligten.

In vielen Strafvollzugsgesetzen ist die Rede davon, dass die Gefangenen bei der Schadenswiedergutmachung unterstützt werden sollen.³⁷ Einige Strafvollzugsgesetze³⁸ sehen ausdrücklich auch den Zugang der Gefangenen zur Mediation vor.³⁹ Ein interessanter Einfallstor für RJ im

37 Frieder Dünkler/Andrea Păroșanu/Ineke Pruin, »Restorative Justice im Strafvollzug, Aktuelle Entwicklungen im europäischen Vergleich«, *TOA-Magazin* 2/2023, S. 4–8 (6ff.).

38 § 9 I Nr. 20 StVollzG M-V, § 11a I Nr. 20 SächsStVollzG, § 21 I 1 LStVollzG SH.

39 Johannes Kaspar/Isabel Kratzer-Ceylan, »Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug«, *TOA-Magazin* 2/2023, S. 44–47 (44ff.), Dünkler/Păroșanu/Pruin, »Restorative Justice im Strafvollzug, Aktuelle Entwicklungen im europäischen Vergleich«, S. 6ff.

Strafvollzug sind die in zwölf Landesstrafvollzugsgesetzen vorgesehenen Konfliktregelungsmechanismen bei Problemen zwischen Gefangenen und zwischen Gefangenen und Bediensteten, um förmliche Disziplinarmaßnahmen zu vermeiden.⁴⁰ Während im Durchschnitt nur ein kleiner Teil der Disziplinarmaßnahmen in diesem Sinne »geschlichtet« wird,⁴¹ spielt diese Möglichkeit in Rheinland-Pfalz offenbar eine größere Rolle (21,7% Streitschlichtungen bezogen auf alle disziplinarisch relevanten Ereignisse).⁴²

Erwähnenswert ist zudem für den Bereich des Übergangs vom Vollzug in die Freiheit das »Gesetz zur Ambulanten Resozialisierung und zum Opferschutz« aus Schleswig-Holstein (2022), das ein flächendeckendes Angebot von TOA-Fachstellen sowie die Möglichkeit der Initiierung eines TOA durch die Betroffenen selbst gesetzlich verankert.⁴³ Breite Informationspflichten runden das Bild eines auf allen Ebenen des Strafverfahrens möglichen Einflusses von Restorative Justice ab (§§ 136 Abs. 1, 153, 153a, 155a, 155b, 406i Abs. 1 Nr. 5, 406k StPO).

Auf gesetzlicher Ebene wird Deutschland im europäischen Vergleich als eines der Länder mit der breitesten gesetzlichen Verankerung der Restorative Justice im Strafverfahrensrecht angesehen.⁴⁴ Dennoch kann man nicht von einer breiten Anwendung von Restorative Justice im deutschen Strafverfahren sprechen. Voranzuschicken ist zunächst, dass die diesbezügliche statistische Erfassung ausbaufähig ist und nur einen Teil der Angebote erfasst.⁴⁵ Auswertungen ergeben, dass nur ein verschwindend kleiner Teil der (potentiell geeigneten) Strafverfahren bei Erwachsenen mit Restorative Justice-Elementen in Berührung kommt. In Jugendstrafsachen wird geschätzt, dass in etwa 3% der Verfahren Restorative Justice-Maßnahmen (ganz überwiegend der Täter-Opfer-Ausgleich) in Betracht gezogen wird.⁴⁶

Die Auswertung der TOA-Statistik zeigt außerdem, dass Mediationen im Strafverfahren ganz überwiegend im Vorverfahren stattfinden und die

40 Vgl. Johannes Feest/Wolfgang Lesting/Michael Lindemann, »Strafvollzugsgesetze. Bundes- und Landesrecht. Kommentar«, Hürth: Carl Heymanns Verlag 2022, § 89 LandesR, Rn. 6; Hans-Dieter Schwind/Alexander Böhm/Jörg-Martin Jehle/Klaus Laubenthal (Hg.), »Strafvollzugsgesetze. Bund und Länder. Kommentar«, Berlin/Boston: de Gruyter 2020, 11. Kapitel, Rn. 60.

41 Dünkel/Păroșanu/Pruin, »Restorative Justice im Strafvollzug, Aktuelle Entwicklungen im europäischen Vergleich«, S. 7.

42 Ebd.

43 Vgl. Dünkel/Willms, »Täter-Opfer-Ausgleich und Restorative Justice in Deutschland – Aktuelle Entwicklungen und kriminalpolitischer Handlungsbedarf«, S. 177.

44 Michael Kilchling, »Restorative Justice in Europa«, *TOA-Magazin* 2/2019, S. 4–9; Willms/Malzahn, »The ›Deadly Embrace‹ of Restorative Justice in Germany«.

45 Ebd., S. 192; umfassend Dünkel/Păroșanu/Pruin/Willms, »Germany«.

46 Auswertungen bei Dünkel/Păroșanu/Pruin/Willms, »Germany«

Initiative ganz überwiegend von der Staatsanwaltschaft ausgeht.⁴⁷ Es besteht dadurch die Gefahr, dass die Hoffnung auf eine Verfahrenseinstellung die für die Restorative Justice vorausgesetzte freiwillige Entscheidung in Richtung einer Teilnahme manipuliert. Kritisch ist zu sehen, dass Mediationsverfahren offenbar in der Regel in leichten bis mittelschweren Fällen durchgeführt werden⁴⁸ und ein »net widening«-Effekt nicht ausgeschlossen werden kann.⁴⁹

Die Zuständigkeit für die Durchführung der Restorative Justice-Verfahren ist nicht einheitlich geregelt. Teilweise werden Freie Träger beauftragt, teilweise führen bei der Jugendgerichtshilfe oder der Bewährungshilfe angestellte Sozialarbeiter:innen mit einer Mediator:innenausbildung⁵⁰ die Verfahren (in der Regel TOA) durch. Im letzteren Fall ist die Finanzierung der Verfahren über den Haushalt gesichert, während Freie Träger für jede Förderperiode neu Gelder beantragen müssen. Es besteht jedoch auch die Gefahr, dass die staatlich angestellten Mediator:innen oder Vermittler:innen von den Parteien nicht als allparteilich und unabhängig wahrgenommen werden.⁵¹ Dennoch ist insbesondere im Erwachsenenstrafverfahren in jüngerer Zeit die Tendenz wahrzunehmen, dass einige Bundesländer Mediationsverfahren eher in die Hände der »staatlichen« Mediator:innen legen,⁵² was in der Folge aufgrund von Unterfinanzierungen zu einer Reduktion der gut aufgestellten Freien Träger führen könnte.

IV. Institutionalisierung – Chancen und Risiken

Im Rahmen der derzeit international geführten Institutionalisierungsdebatte im Bereich der Restorative Justice wird befürchtet, dass der aktuelle Implementierungsstand der Restorative Justice in das Straf-(verfahrens-)recht den Wesenskern und Prinzipien der Restorative Justice nachteilig beeinträchtigen könnte.⁵³

47 Arthur Hartmann/Marie Schmidt/Sophie Settels/Hans-Jürgen Kerner, *Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland. Auswertung der bundesweiten Täter-Opfer-Ausgleich-Statistik für die Jahrgänge 2019 und 2020*, Berlin: Bundesministerium der Justiz 2021, S. 29ff.

48 Ebd., S. 37ff.

49 Dünkel/Pároşanu/Pruin/Willms, »Germany« m.w.N.; Willms/Malzahn, »The ›Deadly Embrace‹ of Restorative Justice in Germany«, S. 192.

50 In der Regel wird die Ausbildung des TOA-Servicebüros (<https://www.toa-servicebuero.de/ueber-uns> (Zugriff: 23.05.2024)) durchlaufen.

51 Dünkel/Pároşanu/Pruin/Willms, »Germany«.

52 Ebd.

53 Zur Diskussion um die Institutionalisierung von Restorative Justice siehe u.a. Guiseppe Maglione/Ian D. Marder/Brunilda Pali (Hg.), *Restorative justice at crossroads: Dilemmas of institutionalisation*, London: Routledge 2024;

1. Das Konzept der Institutionalisierung

In der soziologischen Interpretation bezeichnet Institutionalisierung die Habitualisierung menschlicher Handlungen.⁵⁴ Es handelt sich um einen Prozess, durch den soziale Normen und Strukturen stabilisiert und etabliert werden. In Bezug auf Konfliktlösung liegt nach Merry⁵⁵ Institutionalisierung vor, wenn vorhandene Sozialstrukturen wesentliche Aspekte eines neuen Ansatzes kontrollieren, insbesondere Finanzierung, Fallzuweisung und Personal.

Detailliert beschreibt Faget⁵⁶ sechs Phasen der Institutionalisierung bezogen auf Mediation in Strafsachen am Beispiel Frankreichs: Zunächst werden auf Initiative kleiner Gruppen engagierter Personen Praxismodelle entwickelt, welche die Utopie mit der sozialen Wirklichkeit in Einklang bringen. Anschließend werden Praxisregeln entworfen, um die Verfahren zu festigen. Es folgen Finanzierungsanfragen zur Fortführung der Experimente, die zugleich eine institutionelle Legitimität begründen.⁵⁷ Daraufhin entstehen professionelle Organisationen, die eine Kontrolle (ein »Quasi-Monopol«) über Trainings und Programme ausüben. Dadurch verliert die ursprüngliche Bewegung einen Teil ihrer Autonomie und unterwirft sich staatlichen Anforderungen. In einem weiteren Schritt erfolgt die Legalisierung, d.h. die rechtliche Implementierung der Verfahren. Als Ergebnis dieses Institutionalisierungsprozesses steht die Professionalisierung der (Aktivität der) Mediation. Das bedeutet beispielsweise, dass

Ivo Aertsen, »Die Institutionalisierung von Restorative Justice«, *TOA-Magazin* 02/2022, S. 8–11; Guiseppe Maglione, »Pushing the theoretical boundaries of restorative justice: Nonsovereign justice in radical political and social theories«, in: Theo Gavrielides (Hg.), *Routledge International Handbook of Restorative Justice*, London/New York: Routledge 2019, S. 21–31; Theo Gavrielides, »Repositioning Restorative Justice in Europe«, *Victims & Offenders* 2016, S. 71–86; Ivo Aertsen/Tom Daems/Luc Robert (Hg.), *Institutionalizing Restorative Justice*, London: Willan Publishing 2006.

54 Peter L. Berger/Thomas Luckmann, *The Social Construction of Reality*, Garden City, New York: Anchor Books 1966, zitiert in Ivo Aertsen, »The intermediate position of restorative justice: the case of Belgium«, in: Aertsen/Daems/Robert (Hg.), *Institutionalizing Restorative Justice*, London: Willan Publishing 2006, S. 75.

55 Sally Engle Merry, »Myth and practice in the mediation process«, in: Martin Wright and Burt Galaway (Hg.), *Mediation and Criminal Justice. Victims, Offenders and Community*. London: Sage 1989, S. 239–250, zitiert in Aertsen/Daems/Robert (Hg.), *Institutionalizing Restorative Justice*, S. 77.

56 Jaques Faget, »The French phantoms of restorative justice: the institutionalization of »penal mediation««, in: Aertsen/Daems/Robert (Hg.), *Institutionalizing Restorative Justice*, S. 151–165 (155ff.).

57 Jedoch auch eine ökonomische Abhängigkeit zur Folge haben.

diejenigen, die diese Aktivität ausüben möchten, durch Trainings zertifiziert oder durch staatliche Stellen autorisiert werden müssen.

Aertsen⁵⁸ differenziert nach zwei Bedeutungen der Institutionalisierung in Bezug auf Restorative Justice. Im soziologischen Sinn bezeichnet er Institutionalisierung als

»einen Prozess, bei dem bestimmte Verhaltensmuster aufgrund ihres wiederkehrenden Auftretens eine gesellschaftliche Entität oder ›Einrichtung‹ werden. Das könnte z. B. mit der Mediation passieren, wenn ihre Praxis stetig zunimmt und sie sich auf eine kollektive Anwendung, Kontinuität und Struktur verlassen kann. Diese neue Institution wird dann eine eigene, bestimmende Körperschaft und übt allein durch ihre Existenz eine Form primärer sozialer Kontrolle aus. ... Restorative Justice wird eine eigene Institution, die gemäß ihrer originären Werte und Prinzipien funktioniert.«

Als problematischer erachtet Aertsen die Art der Institutionalisierung, in der Restorative Justice zu einem abhängigen Teil einer bereits bestehenden Institution wie der Staatsanwaltschaft, der Polizei etc. wird. Dies würde einen Prozess der Übernahme, auch bekannt als sog. Kooptierung, von Restorative Justice in das Strafrechtssystem bedeuten. Innerhalb dieser Strukturen würden Aspekte wie Fallzuweisung, Finanzierung und Personalbesetzung von der übergeordneten Einrichtung kontrolliert werden. Restorative Justice wäre somit von den Zielen, Werten und Prioritäten der existierenden Einrichtung abhängig, was sich auf das Selbstverständnis und die Werte der Restorative Justice-Praktiker:innen sowie Verfahren auswirken würde.

Aertsen⁵⁹ beispielsweise spricht sich für einen mittleren Weg aus, in dem Restorative Justice als semi-autonomes Feld zu verstehen ist und eine Zwischenposition zwischen öffentlichen und privatem bzw. gemeindebasierten Bereich einnimmt. Diese sei insbesondere durch gleichberechtigte Partnerschaft von Akteuren der Restorative Justice, dem staatlichen bzw. öffentlichen Bereich sowie gemeindebasierten Einrichtungen gekennzeichnet. Grundlegende Werte und Prinzipien der Restorative Justice wie Vertraulichkeit und Freiwilligkeit müssten gesetzlich geschützt und garantiert werden. Dieser Ansicht, die die Gewährung eines semi-autonomen Bereiches und die Betonung von Partnerschaften mit gemeindebasierten Akteuren befürwortet, ist grundsätzlich zuzustimmen, um einer Verwässerung der Prinzipien entgegenzuwirken und Expert:innen aus der Praxis gebührend Selbstbestimmung im Hinblick auf die praktische Umsetzung einzuräumen.

58 Aertsen, »Die Institutionalisierung von Restorative Justice«, S. 8–9.

59 Aertsen, »Die Institutionalisierung von Restorative Justice«, S. 9; vgl. auch Anne Lemonne, »The adventure of the institutionalisation of restorative justice in Belgium«, *International Journal of Restorative Justice* 2018, S. 230–251.

Im Folgenden werden Aspekte der Institutionalisierung im Zusammenhang mit Restorative Justice am Beispiel von Neuseeland und Deutschland diskutiert.

2. *Institutionalisierung in Neuseeland*

Wie bereits erwähnt, wurden Familiengruppenkonferenzen bereits 1989 in das Jugendstrafrecht aufgenommen, und *Conferencing*-Verfahren für Erwachsene wurden erstmals im Jahr 2002 gesetzlich verankert. Damit verfügt Neuseeland über eine langjährige gesetzliche Erfahrung mit Restorative Justice, die schon früh institutionalisiert wurde. Mit Blick auf Fagets Phasenmodell verlief die Entwicklung im Erwachsenenstrafrecht in Neuseeland grundsätzlich wie von Faget beschrieben. Im Jugendstrafrecht hingegen erfolgte zunächst die legislative Verankerung, die die weiteren Phasen der praktischen Umsetzung und Professionalisierung nach sich zog.

Inwieweit zeigen sich Chancen und Risiken bei der Integration von Restorative Justice in das neuseeländische Straf-(verfahrens-)recht?

Ein Vorteil der gesetzlichen Implementierung liegt darin, dass der *Zugang* zu Restorative Justice in Fällen nach Anklageerhebung für die Betroffenen einer Straftat grundsätzlich gewährleistet ist. Dies gilt insbesondere seit der Gesetzesreform 2014, durch die die Gerichte verpflichtet sind zu prüfen, ob Restorative Justice grundsätzlich in Betracht kommt. Dadurch konnte die Fallzuweisung und Anwendungspraxis erheblich ausgeweitet werden, die Zuweisung bei Vorliegen der Voraussetzungen ist nunmehr »Standard«. Folglich hängen die Fallzuweisung und praktische Umsetzung nicht mehr vom Ermessen und Kenntnisstand der zuweisenden Behörden ab, wie Willms & Malzahn (2024) in Bezug auf Deutschland kritisch anmerken.

Die langjährige gesetzliche Verankerung hat außerdem zu einer größeren Bekanntheit bzw. Bewusstsein über Restorative Justice innerhalb der Justiz sowie der Gesellschaft geführt. Parallel zu Restorative Justice im Strafrecht haben sich in den vergangenen Jahrzehnten z.B. im schulischen Bereich und darüber hinaus restorative Praktiken vielfach etabliert, die vermutlich zur weiteren Bekanntheit und Akzeptanz innerhalb der Gesellschaft beigetragen haben könnten. Die Anwendung in weiteren Sphären wie dem Bildungsbereich kann sich tendenziell vorteilhaft auch auf den justiziellen Bereich auswirken und als Alternative zum Straf-(verfahrens-)recht zu dessen Entlastung beitragen.

Einhergehend mit der legislativen Implementierung ist auch das flächendeckende Angebot zu sehen, das in der Praxis tatsächlich einen regionalen ausgewogenen Zugang zu Restorative Justice-Diensten in Neuseeland erlaubt, abgesichert durch staatliche Finanzierung.

Die Entwicklung von Praxisstandards und die notwendige Zertifizierung der Vermittler:innen kann die Qualität der Verfahren grundsätzlich fördern und das Vertrauen der Beteiligten in die Prozesse stärken. Die Vermittler:innen aus der Mitte der Zivilgesellschaft haben vielfältige Hintergründe, und entsprechen gleichzeitig den Standards der Professionalisierung durch festgelegte Ausbildungs- und Zertifizierungsvorgaben.

Bei Betrachtung der nachteiligen Folgen der Institutionalisierung auf gesetzlicher Ebene ist zunächst anzumerken, dass in Neuseeland, ähnlich wie in einer Reihe anderer Länder, ein spezifisches Verfahrensmodell der Restorative Justice gesetzlich festgeschrieben worden ist. Dabei handelt es sich um das *Conferencing*-Modell im Rahmen des gerichtlichen Vorverfahrens, das als bevorzugtes Modell eingeführt wurde und sich faktisch als »Standardmodell« herausgebildet hat. Dies führte einerseits dazu, dass die Anwendung in anderen Verfahrensstadien, insbesondere nach der Urteilsfindung, einschränkt worden ist, und auch die Förderung außerhalb dieses Modells prinzipiell nicht vorgesehen ist. Zum anderen verengt die Fokussierung auf ein bestimmtes Verfahrensmodell den Blick für andere Modelle.⁶⁰

Die gesetzliche Implementierung kann auch dazu führen, dass die Flexibilität der Verfahrensmodelle eingeschränkt wird. Dies kann zum Beispiel den bestmöglichen Zeitpunkt der Durchführung im Rahmen des Strafverfahrens betreffen. Manchmal brauchen Geschädigte einer Straftat einen längeren Zeitraum, um sich für die Teilnahme an einem Restorative Justice-Verfahren zu entscheiden. Die Fokussierung auf das Verfahrensmodell vor der Urteilsfindung schränkt ihre Möglichkeiten ein, selbstbestimmt den für sie optimalen Zeitpunkt zu wählen. Die Forschung zeigt, dass Geschädigte einer Straftat Wahlmöglichkeiten im Umgang mit dem Unrecht brauchen, um ihren individuellen Bedürfnissen gerecht zu werden. Dazu gehören beispielsweise die Wiedererlangung von Kontrolle und die Stärkung der Selbstbestimmung. Der Gebrauch *vor* Anklageerhebung ist unter bestimmten Voraussetzungen zwar möglich, aber in der Anwendungspraxis sehr marginal. Auch ist als problematisch zu sehen, dass Fälle, die keine strafrechtliche Relevanz aufweisen, nicht einbezogen werden, da sie außerhalb des gesetzlich vorgegeben Rahmens liegen. Insofern beschränkt die gesetzliche Implementierung die Anwendungsmöglichkeiten.

Im Zwischenfazit ist festzuhalten, dass in Neuseeland das Restorative Justice *Conferencing*-Verfahren klar gesetzlich geregelt ist und die festgeschriebene Prüfung durch die Gerichte den Zugang der Beteiligten zu Restorative Justice stärker geöffnet hat. Im Hinblick auf die Flexibilität

60 Vgl. Roth Shank, »Congruent or Contradictory? What Isomorphism Teaches Us about the Relationship between Restorative Justice and the Mainstream Criminal Justice System«.

könnte jedoch eine stärkere Offenheit für Restorative Justice in allen Phasen des gerichtlichen Verfahrens sowie für andere Verfahrensmodelle unterstrichen werden, im Einklang mit den zugrunde liegenden Konzepten der Restorative Justice. Ähnlich dem zuvor beschriebenen »mittleren Weg« im Hinblick auf die Institutionalisierung ist festgelegt, dass gemeindebasierte Organisationen für die Durchführung verantwortlich sind und somit prinzipiell einen neutralen Raum zur Konfliktbearbeitung bieten.

3. *Institutionalisierung in Deutschland*

Als ein Anzeichen eines hohen Institutionalisierungsgrades in Deutschland ist zunächst die international vergleichsweise hohe gesetzliche Regelungsdichte vor allem in Bezug auf den Täter-Opfer-Ausgleich anzusehen. Diese spricht gleichzeitig für das Verfolgen eines maximalistischen Ansatzes in Bezug auf Restorative Justice: Die Regelungen demonstrieren, dass der Zweck der Wiedergutmachung an vielen Stellen vor das staatliche Strafverfolgungsinteresse gestellt werden kann.

Ein weiteres Indiz für einen hohen Grad an Institutionalisierung ist die Praxis: Wenn in der Mehrheit der Fälle Mediationsverfahren im Strafrecht durch die Staatsanwaltschaften oder Gerichte und nicht durch die an einem Konflikt beteiligten Parteien selbst initiiert werden, liegt die Befürchtung nahe, dass nicht mehr die Bedürfnisse der betroffenen Parteien, sondern der Justiz im Vordergrund stehen.⁶¹

In Bezug auf Fagets sechs Phasen der Institutionalisierung ist interessant, dass in Deutschland die dritte Phase (die rechtliche Implementierung der Verfahren) zumindest in Teilen vor der zweiten Phase (Entwicklung professioneller Organisationen) stattgefunden hat. Nach einer ersten Phase der Entwicklung von Praxismodellen und Ideen durch lokale Initiativen in den 1980er Jahren⁶² und der anschließenden Überzeugung der für das Jugendstrafrecht zuständigen Referenten im Bundesjustizministerium (vgl. Jugendstrafrecht durch die Praxis) wurde bereits 1990 der Täter-Opfer-Ausgleich in das JGG aufgenommen. Erst im Anschluss daran entwickelte sich eine Professionalisierung durch das 1992 gegründete TOA-Servicebüro und die dort entwickelten Standards und Fortbildungen.⁶³

61 Maglione, »Pushing the theoretical boundaries of restorative justice: Nonsovereign justice in radical political and social theories«, S. 21f. benennt einen solchen Zustand als »Co-optierung«.

62 Willms/Malzahn, »The ›Deadly Embrace‹ of Restorative Justice in Germany«, S. 190; Dünkler/Păroșanu/Pruin/Willms, »Germany«.

63 Willms/Malzahn, »The ›Deadly Embrace‹ of Restorative Justice in Germany«, S. 190.

Andererseits führt dieser vergleichsweise hohe Grad an Institutionalisierung offenbar nicht zu einer weiten Anwendung der Restorative Justice/des Täter-Opfer-Ausgleichs. Auch zeigt die jüngste Evaluation in Sachsen, dass sich die Strafverfolgungsorgane trotz der hohen gesetzlichen Implementierung nicht gut über die Möglichkeiten der Restorative Justice im Strafrecht informiert fühlen und deshalb (und mit Blick auf ihre hohe Arbeitsbelastung) die »klassischen« Sanktionen und Verfahren des Strafrechts präferieren.⁶⁴

Sehr negativ wird der Zustand der Institutionalisierung von Willms und Malzahn bewertet.⁶⁵ Ihrer Ansicht nach hat

»like other informal alternatives to punishment over the past decades (...), the German state official model of restorative justice – Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) – only led to further differentiation and expansion of the state's grip on the definition and handling of ›crime‹, that is, to the creation of a double-track system of criminal justice, focused on guilt and reacting with punishment (fines, imprisonment) or rehabilitation orders (care order, therapy).«⁶⁶

Ihre Argumentation ist, dass die aktuellen Regelungen zu viel Raum dafür ließen, Verfahren unter dem Deckmantel der Restorative Justice als klassische, punitiv orientierte Strafverfahren durchzuführen, weil insbesondere die Methoden nicht festgelegt werden, sondern lediglich ein »kommunikativer Prozess« zwischen Tatverantwortlichen und Geschädigten stattfinden muss, der zwar auf Wiedergutmachung gerichtet ist, aber die wesentlichen Elemente bzw. die Haltung der Restorative Justice nicht zwingend integrieren muss.⁶⁷

Dieser Befürchtung ist grundsätzlich zuzustimmen. Es ist zutreffend, dass die Gefahr besteht, die deutsche Strafjustiz bzw. Kriminalpolitik könne angesichts der hohen Regelungsdichte sowie den grundsätzlich großen »Einfallstoren« insbesondere für den TOA behaupten, Restorative Justice sei weitgehend implementiert und es seien insofern keine weiteren Diskussionen oder gar Investitionen mehr notwendig. Eine solche Argumentation wiederum würde zusätzlich die Gefahr manifestieren, dass in Deutschland die strafrechtliche Mediation mit Restorative Justice gleichgesetzt würde, obwohl sie aus Sicht der Grundsätze und Prinzipien der Restorative Justice lediglich als ein »Einfallstor« angesehen werden kann, also als ein Verfahren, das im Sinne der Restorative

64 Elisa Hoven/Anja Rubitzsch/Jan Schriever, *Der Täter-Opfer-Ausgleich im Erwachsenenbereich in Sachsen: Eine Evaluierungsstudie*, Baden-Baden: Nomos 2024.

65 Willms/Malzahn, »The ›Deadly Embrace‹ of Restorative Justice in Germany«, S. 189ff.

66 Ebd., S. 189.

67 Ebd., S. 191ff.

Justice-Prinzipien durchgeführt werden *kann*, wenn im individuellen Fall auf die Einhaltung der Grundprinzipien (und hier insbesondere dem Aspekt der Freiwilligkeit) geachtet wird.⁶⁸ Andere Verfahrensarten wie die Kreisverfahren sind hingegen von vorneherein weniger anfällig für Verwässerungen der Ursprungsidee der Restorative Justice (und stehen nicht so stark im Dilemma rechtsstaatlicher Grundsätze wie der Unschuldsvermutung). Für die Grundidee der Restorative Justice wäre es tatsächlich nahezu vernichtend, wenn mit Hinweis auf die derzeitige gesetzliche Implementierung die Diskussion über die Ausweitung und Umsetzung der Restorative Justice Ideen im Sinne eines »das haben wir doch schon alles«-Arguments niedergeschlagen würde.

Allerdings gibt es auch eine andere Seite. Aufgrund des aktuellen Implementierungsstands, zumindest der Mediation in Strafsachen, ist in Deutschland ein gewisser Grundstein für die Aufwertung der Restorative Justice gelegt. Weil es im Rahmen der Restorative Justice stark um emotionale Veränderungen bei den an Straftaten beteiligten Personen geht, überzeugt Restorative Justice am stärksten auf der Ebene von Erfahrungen. Die verschiedenen straf-(verfahrens-)rechtlichen Einfallstore und die dadurch (mit-)bedingte Implementierung fester Institutionen und Finanzierungen für Angebote wie dem Täter-Opfer-Ausgleich bringen die Chance mit sich, dass Menschen Erfahrungen machen, »Gegnern« auf Augenhöhe zu begegnen, andere Sichtweisen zu hören, Verantwortung zu übernehmen und als Folge schwere und auch traumatische Erlebnisse besser bewältigen zu können. Zu bedenken sind in diesem Zusammenhang die Stimmen von Betroffenen, die zufrieden sind mit dem Ausgang der strafrechtlichen Mediationsverfahren: Abgesehen davon, dass die Forschung im Bereich der Restorative Justice auch in Deutschland ausbaufähig ist und häufig die Methode dazu führt, dass Selektionseffekte nicht auszuräumen sind, deuten die vorhandenen Ergebnisse darauf hin, dass die an Mediationsverfahren teilnehmenden Geschädigten ganz überwiegend (zu 80-90%) zufrieden sind⁶⁹ und nochmal an einem Täter-Opfer-Ausgleich teilnehmen würden.⁷⁰ Auch ist es wohl nicht von der Hand zu weisen, dass der hohe

68 Otmar Hagemann/Kim Magiera, »Restorative Justice und Wiedergutmachung: was ähnlich klingt, ist nicht dasselbe«, in: Tillmann Bartsch et al. (Hg.), *Resozialisierung, Opferschutz, Restorative Justice: Grundlagen und Rahmenbedingungen*, Baden-Baden: Nomos 2023, S. 57f.

69 Nadine Bals/Christian Hilgartner/Britta Bannenberg, *Täter-Opfer-Ausgleich im Erwachsenenbereich. Eine repräsentative Untersuchung für Nordrhein-Westfalen*, Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg 2005; Günter Gutsche/Dieter Rössner (Hg.), *Täter-Opfer-Ausgleich: Beiträge zur Theorie, Empirie und Praxis*, Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg 2000.

70 Franziska Kunz, »Im Osten was Neues: Täter-Opfer-Ausgleich aus Sicht der Beteiligten. Ergebnisse einer Befragung von jugendlichen bzw.

Grad an Institutionalisierung des Täter-Opfer-Ausgleichs im Jugendstrafrecht – insbesondere durch die Klarheit der Finanzierung durch die Jugendhilfe – immerhin zu einem in der Theorie vergleichbar weitem und auch gleichem »Zugang« von Restorative Justice bzw. zumindest Mediation in Strafsachen führt. Und nicht zuletzt führt der aktuelle Stand der Institutionalisierung dazu, dass immer wieder neue Fachleute aus- und fortgebildet werden und die Grundprinzipien und Verfahren der Restorative Justice kennenlernen und wiederum ihre Erfahrungen weiterverbreiten können.

Abwehrhaltungen in politischen und gesellschaftlichen Diskussionen (die sich insbesondere in den Finanzierungsdebatten von RJ-Angeboten manifestieren) im Sinne eines »wir haben schon genug«-Arguments deuten darauf hin, dass aktuell die Ideen der Restorative Justice – auch und gerade in der Abgrenzung zur Mediation – in der breiten gesellschaftlichen Masse noch nicht wirklich angekommen sind. Dieses Argument wird dadurch bestärkt, dass – selbst bei juristischem Fachpersonal – offenbar an vielen Stellen grundsätzliche Informationsdefizite zu Restorative Justice bestehen.⁷¹ Statt die Verantwortlichkeit für diesen Umstand der Institutionalisierung zuzuschieben, könnte die aktuelle Lage auch als Ansporn gesehen werden, die gesellschaftliche und wissenschaftliche Kommunikation der Grundideen der Restorative Justice noch stärker und vielleicht auch anders als bisher voranzutreiben.⁷² Eine besondere Rolle spielen dabei die Institutionen, die für die Durchführung und die Aus- und Weiterbildung in Restorative Justice verantwortlich sind. Eine Stärkung der Restorative Justice Idee bedeutet dann, Argumentationskraft auch und vor allem in die Sicherung und Erweiterung etwa des TOA-Servicebüros zu bündeln und die Bedeutung der vielen auf Restorative Justice spezialisierten Institutionen der »Freien Träger« hervorzuheben. Ob zunehmend gute Erfahrungen mit Restorative Justice-Ansätzen gemacht werden, hängt aktuell maßgeblich von den Fachkräften ab, auf denen insofern eine hohe Verantwortung lastet. Dass sie Anerkennung erhalten, auch indem sie nicht ständig um ihre Finanzierung kämpfen müssen, dürfte eigentlich nicht diskutiert werden müssen.

heranwachsenden Tätern und ihren Opfern«, *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 2007, S. 466-483 (473ff.).

71 Hoven/Rubitzsch/Schriever, *Der Täter-Opfer-Ausgleich im Erwachsenenbereich in Sachsen: Eine Evaluierungsstudie*.

72 In diesem Sinne Dünkel/Willms, »Täter-Opfer-Ausgleich und Restorative Justice in Deutschland – Aktuelle Entwicklungen und kriminalpolitischer Handlungsbedarf«, S. 181ff.

V. Fazit

Ein Blick mit der Perspektive des Institutionalisierungskonzepts auf die Implementierung von Restorative Justice-Ansätzen in Neuseeland und Deutschland offenbart in beiden Ländern Tendenzen der Verwässerung der Grundprinzipien und Kernideen der Restorative Justice. Das Konzept der Institutionalisierung hilft, diesbezügliche Gefahren zu erkennen und beispielsweise Gemeinsamkeiten sowie Unterschiede zwischen der Mediation in Strafverfahren und den Grundprinzipien der Restorative Justice deutlich zu machen und zu diskutieren. Insofern ist das Institutionalisierungskonzept von besonderer Bedeutung für die gesellschaftlichen Debatten über die Implementierung von Restorative Justice.

Besonders relevant ist in diesem Zusammenhang die Rückbesinnung auf die Philosophie und Grundgedanken der Restorative Justice. Diese betonen unter anderem, dass der Umgang mit strafrechtlichen Konflikten in die Hände gemeindebasierter Expert:innen bzw. Organisationen gelegt werden solle.

Gleichwohl sollten die Diskussionen über die Institutionalisierung nicht zu einer resignativen oder ablehnenden Haltung gegenüber dem Status quo führen. Institutionalisierung bringt auch die Chance mit sich, alternative Möglichkeiten des Umgangs mit strafrechtlichen Konflikten zu stärken und den Betroffenen von Straftaten mehr Wahlmöglichkeiten zu bieten, um ihren individuellen Bedürfnissen besser gerecht werden zu können. Implementierungen von Ansätzen, die nach Prinzipien der Restorative Justice ausgestaltet werden können, verschaffen Menschen Zugang, Erfahrungen im Sinne der Restorative Justice machen zu können, die dahinter liegenden Werte kennenzulernen und die transformative Kraft kommunikativer Prozesse zu erfahren.

In einem »Mittelweg«, der den Anbietern von Restorative Justice eine gewisse Autonomie zugesteht, partnerschaftliche Beziehungen mit dem Gesetzgeber fördert und die Flexibilität des Restorative Justice-Ansatzes betont, könnte sich eine nachhaltigere Integration von Restorative Justice entwickeln. Gleichzeitig erfordert die Einbindung in das Straf-(verfahrens-)recht in diesem Zusammenhang einen hohen Grad an Achtsamkeit und Professionalität der Mediator:innen und Vermittler:innen. Die Ausbildung der Fachkräfte ermöglicht ebenfalls eine Vertiefung und Weiterverbreitung der Grundprinzipien der Restorative Justice. Der Zuwachs von (positiven) Erfahrungen und Wissen kann dazu führen, dass künftig mehr und mehr Restorative Justice als Alternative oder als zusätzliche Ebene in Konflikten zwischen Menschen und Menschengruppen anerkannt wird und sich somit die Idee der Restorative Justice immer stärker in der Gesellschaft verwurzelt.

Ein Vergleich zwischen Deutschland und Neuseeland zeigt Unterschiede in der Implementierung und Praxis. Während in Deutschland

ein weitreichender rechtlicher Rahmen theoretisch Raum für die Anwendung von Restorative Justice bzw. des Täter-Opfer-Ausgleichs bietet, spiegelt sich dieses Potential offensichtlich in der Praxis nicht ausreichend wider. In Neuseeland hingegen hat sich Restorative Justice (im Erwachsenenbereich) zunächst in der Praxis konsolidiert, bevor es gesetzlich verankert wurde, was zu einer breiteren Anwendung geführt hat. Dennoch gibt es auch in Neuseeland Einschränkungen: Die gesetzliche Institutionalisierung hat zur Fokussierung auf *ein* spezifisches Verfahrensmodell in *einer* Phase des Strafverfahrens geführt.

Abschließend bleibt offen, ob die Institutionalisierung von Restorative Justice langfristig dazu beitragen kann, das Strafrecht zu transformieren. Einerseits besteht die Gefahr, dass Restorative Justice durch die Kooptierung in das Strafrecht an Wirkkraft und Authentizität verlieren kann. Andererseits eröffnet die Institutionalisierung gleichzeitig Chancen für eine größere Akzeptanz in der Gesellschaft und Verbreitung von Restorative Justice, und kann somit einen positiven Wandel des Strafrechts durchaus befördern.

